

# steuertip

• aktuell • kritisch • unabhängig • anzeigenfrei • international



DÜSSELDORF - BERLIN - ZÜRICH - NEW YORK - VADUZ

**2004 - Das Sportjahr beim 'steuertip':** ● **Kampfgeist:** Aktion gegen steuerfreie Abgeordnetenpauschale ● **Sportlich:** Günstige Verwaltungsanweisungen bindend ● **Dauerlauf:** Vorsorge durch Überkreuzversicherungen ● **Doping:** Neues zu Vorsorgeaufwendungen ● **Duell:** Verfügung zur Betriebsaufspaltung ● **Kontrolle:** Formblatt zur Einnahmenüberschußrechnung ● **Als Beilage:** 'finanz-markt intern'

Sehr geehrte Damen und Herren!

„Ich reiche deshalb Klage ein, weil ich, entsprechend Artikel 3 des Grundgesetzes, einkommensteuerlich mit den Parlamentariern Deutschlands gleichzubehandeln bin“, begründet Finanzrichter **Dr. Michael Balke** sein gerichtliches Vorgehen gegen den eigenen Steuerbescheid. **Und das ist der Grund:** Während ein normaler Arbeitnehmer pauschal 1.044 € (ab 2004 sogar nur noch 920 €) und ein Selbständiger rein gar nichts ohne Beleg als Betriebsausgaben ansetzen kann, gelten für einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages ganz andere Maßstäbe. Sage und schreibe 42.036 € (ab 2004: 42.612 €) kann er jährlich als steuerfreie Kostenpauschale ohne jeden Nachweis geltend machen (vgl. 'steuertip' 45/03). Und weil es für diese Ungleichbehandlung keinen sachlichen Grund gibt, hat **Dr. Michael Balke** zunächst Einspruch und jetzt auch Klage gegen seinen Steuerbescheid eingereicht.

Diese Aktion führt mittlerweile auch unter den Parlamentariern zu einigem Wirbel. So fühlte sich der Dortmunder Bundestagsabgeordnete **Michael Kauch** (FDP) zu einer Rechtfertigung genötigt. In den **Ruhr Nachrichten** schrieb er: „*Abgeordnete können im Gegensatz zu jedem Arbeitnehmer nichts mehr von der Steuer absetzen – auch wenn man durch Belege höhere Kosten nachweisen kann als besagte 42.036 €. Ich selbst habe seit Eintritt in den Bundestag Mitte Juni 2003 eine Kostenpauschale über 15.748 Euro erhalten. Dem gegenüber stehen Kosten von ca. 16.450 €. In diesem Jahr würde ich mich durch Abrechnung nach Belegen besser stehen als bei der angeprangerten Regelung*“. **Die Antwort von Dr. Balke:** Richtig ist, daß Abgeordnete neben der steuerfreien Kostenpauschale keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen dürfen. Falsch ist, daß sie sich dadurch schlechterstellen. Machen Sie als normaler Steuerpflichtiger Werbungskosten in Höhe von 16.450 € geltend, haben Sie bei einem Steuersatz von 40% eine Steuerermäßigung von 6.580 €. **Abgeordneter Kauch hingegen erhält 15.748 € steuerfrei ausgezahlt.** Eine Entlastung, die im Ergebnis knapp dreimal so hoch ist wie die eines Normalsterblichen.

**Unser Fazit:** Lassen Sie sich durch fadenscheinige Argumente aus der Politik nicht in die Irre führen. „*Alle Steuerbürger sollten in dieser Sache gegen ihren Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen. Nur auf diese Weise läßt sich genügend Druck auf die Politik aufbauen, um dieses Unrecht abzuschaffen*“, appelliert **Dr. Balke**. Dem schließen wir uns voll und ganz an. **Beachten Sie:** Es gibt derzeit zwei Verfahren zur steuerfreien Kostenpauschale der Abgeordneten. Zum einen ist es der anhängige Prozeß von **Dr. Balke** vor dem **Finanzgericht Münster** (Az. 10 K 2114/04). Zum anderen ist es ein Verfahren vor dem **Finanzgericht Baden-Württemberg** (Az. 14 K 14/02). Dieses Gericht hat die Klage bereits abgewiesen und hat auch keine Revision zugelassen. Dagegen ist derzeit eine Nichtzulassungsbeschwerde beim **Bundesfinanzhof** anhängig (Az. VI B 91/03).

## **Günstige Verwaltungsanweisungen sind bindend!**

„*Das Finanzbeamte will partout eine steuerzahlerfreundliche Verwaltungsanweisung nicht anwenden und verweist dabei auf ein Finanzgerichtsurteil. Was können wir tun?*“, beklagt sich eine Leserin bei uns. **Die Antwort:**

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

**steuertip** - Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Axel J. Prümm; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Rolf Hilgers, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Heribert Pilous, Evelin Stiegemann; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

**markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn; stellv. Verlagsdirektorin Heidi Scheuner, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

Hauen Sie dem Beamten auf die Finger, und verweisen Sie auf die Rechtsprechung. Nicht nur Sie als Steuerzahler sondern auch Finanzbeamte haben sich an Recht und Gesetz zu halten. Maßgeblich für die Beurteilung eines Sachverhalts ist vor allem das Gesetz. In Streitfällen entscheidet ein Finanzgericht.

Darüber hinaus gibt es allerdings noch finanzamtsinterne Verwaltungsanweisungen, die in der Regel vom Bundesfinanzministerium und von einzelnen Oberfinanzdirektionen herausgegeben werden. Diese Schreiben sind grundsätzlich nur für die zuständigen Sachbearbeiter im Finanzamt bindend und haben weder für Gerichte noch für Sie als Steuerzahler rechtsverbindlichen Charakter. Sollte der Finanzbeamte eine positive Rechtsprechung mit Hinweis auf eine Richtlinie nicht anwenden, können Sie sich dagegen gerichtlich wehren. Was aber, wenn eine Richtlinie steuerzahlerfreundlicher ist als die Rechtsprechung? Auch dann sollten Sie kontern, wenn der Sachbearbeiter auf das negative Urteil verweist!

„Zwar ist eine Verwaltungsrichtlinie für das Gericht grundsätzlich nicht bindend, sie war vorliegend jedoch aus dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und der Selbstbindung der Verwaltung zugunsten des Klägers zwingend anzuwenden“, wies das **Hessische Finanzgericht** ein Finanzamt in seine Schranken (Az. 11 K 3108/01). Folge: Obwohl eigentlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vorlag, mußte er nicht versteuert werden. Der Finanzbeamte hat sich an die in diesem Fall für den Steuerzahler günstige Richtlinie zu halten.

Doch nicht nur der Fiskus muß sich an vorteilhafte Richtlinien halten: „Billigkeitsmaßnahmen der Verwaltung [...] können unter bestimmten Voraussetzungen auch von den Gerichten zu beachten sein“, urteilt der **Bundesfinanzhof** (Az. VIII R 33/02). Wurde die Billigkeitsmaßnahme von dem Steuerpflichtigen nicht angegriffen und ist der entsprechende Steuerbescheid bereits bestandskräftig, ist sie einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. **Unser Tip:** Lassen Sie es sich also nicht gefallen, wenn eine für Sie günstige Verwaltungsrichtlinie nicht angewendet werden soll. Legen Sie Einspruch bzw. Klage ein und verweisen Sie auf die o. g. Urteile.

**st 230104**  
Die beiden Entscheidungen erhalten Sie gegen 10 € Service-Wert- oder Bank-Verrechnungsscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

## **Chefsache Erbschaftsteuer (Teil XVII)**

Stirbt jemand, der Sie in seiner Lebensversicherung als Bezugsberechtigten eingesetzt hat, wird Erbschaftsteuer fällig. Das trifft Sie selbst dann, wenn Sie ansonsten kein Erbe des Verstorbenen sind. Insbesondere bei 'wilden Ehen' ist die Steuerpflicht bitter, da die Heiratsunwilligen nur über sehr bescheidene Freibeträge verfügen (5.200 €) und nach der ungünstigsten Steuerklasse mit bis zu 50 v.H. besteuert werden. **Unser Tip:** Um das zu vermeiden, sollten Sie schon bei Abschluß der Versicherung auf die richtige Gestaltung achten. Die Partner schließen dann sog. Überkreuzversicherungen ab, d. h. jeder sichert sich gegen den Tod des anderen ab und muß im Falle eines Falles nicht mit dem Fiskus teilen. **Beispiel:** Irene und Klaus sind schon seit Jahren ein Paar. Eine Heirat kommt für beide aber nicht in Betracht. Um im Todesfall eines Partners den jetzigen Lebensstandard halten zu können, schließen Irene und Klaus jeweils einen Versicherungsvertrag auf den Tod des anderen Partners ab. Jeder zahlt seine Beiträge selbst. Stirbt Klaus zuerst, erhält Irene als Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte die Versicherungssumme erbschaftsteuerfrei ausbezahlt.

Ein Problem besteht jedoch, wenn ein Partner nicht über laufende Einnahmen zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge verfügt. Übernimmt nämlich eine andere Person (z. B. der versicherte Partner) die Beiträge des Versicherungsnehmers, liegen insoweit Monat für Monat gesonderte Schenkungen vor, die - nach Überschreiten der persönlichen Freibeträge - zu einer Steuerpflicht führen. Dabei sind alle Schenkungen innerhalb von zehn Jahren zusammenzurechnen. Der Lebensgefährte könnte also für den mittellosen Partner maximal 43,33 € pro Monat steuerfrei an Beiträgen übernehmen (5.200 € : 120 Monate). Zusätzliche Schenkungen innerhalb der zehn Jahre würden den Betrag entsprechend reduzieren. Das gleiche gilt für eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, das der Lebensgefährte dem anderen hinterläßt. Da solche Zuwendungen nicht kalkulierbar sind, wird im Todesfall zumindest ein Teil der übernommenen Beiträge (rückwirkend) steuerpflichtig.

**Beachten Sie:** Zum steuerpflichtigen Nachlaß gehört natürlich auch die eigene Versicherung, die der Verstorbene auf das Leben des Partners abgeschlossen hat (in unserem obigen Beispiel die LV von Klaus auf den Tod von Irene). Sie wird mit dem Rückkaufswert oder mit zwei Dritteln der eingezahlten Prä-

mien angesetzt (§ 12 Abs. 4 Bewertungsgesetz). Letztere Alternative ist in der Regel günstiger. Wird der Verstorbene von seinem Partner beerbt, fallen Versicherungsnehmer und versicherte Person für diesen Vertrag zusammen. In diesem Fall handelt es sich um den eingangs erwähnten Normalfall. Der Erbe sollte deshalb - falls erforderlich - die Bezugsberechtigung auf eine dritte Person ändern, damit die Leistungen bei seinem Ableben direkt in die richtigen Hände gelangen.

## **Kürzung von Vorsorgeaufwendungen**

Vorsorgeaufwendungen wie z. B. Lebensversicherungsbeiträge sind steuerlich nur begrenzt mit höchstens 5.069 € (Ehepaare: 10.138 €) abzugsfähig. Dieser Betrag verringert sich aber, wenn Sie Arbeitnehmer sind und Ihr Arbeitgeber für Sie Zukunftssicherungsleistungen erbringt (vgl. 'steuertip' 20/04). Ist das nicht der Fall, darf nicht gekürzt werden. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber eigentlich zur Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für seinen Angestellten verpflichtet wäre, es aber unterläßt. Das entschied nun aktuell der **Bundesfinanzhof** (BFH) in einem Fall, den unser Leser Steuerberater **Harald Grimm** aus Frankfurt am Main erfolgreich durchgeföhrt hat (Az. XI R 38/02). Es ging um eine angestellte Ärztin einer Gemeinschaftspraxis. Da sie irrtümlich annahm, daß sie selbständig tätig gewesen sei, wurden auch keine Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber abgeführt. Das Finanzamt stellte jedoch allein auf die Verpflichtung ab, so daß es den Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen kürzen wollte. Nicht so der BFH: Für die Frage der Kürzung des Vorwegabzugs (und damit der Vorsorgeaufwendungen) ist entscheidend, „*ob tatsächlich Zukunftssicherungsleistungen erbracht wurden und ob der Arbeitgeber seine Beitragsabführungsverpflichtung erfüllt hat*“, so die Richter. **Folge:** Da in diesem Fall nichts abgeführt wurde, gibt es den vollen Sonderausgabenabzug. **Unser Tip:** Will auch Ihnen das Finanzamt aus diesem Grund die Vorsorgeaufwendungen rechtswidrig kürzen, legen Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid ein und verweisen auf das Urteil des **BFH**.

**st 230204**

Das BFH-Urteil erhalten Sie gegen 5 € Service-Wert- oder Bank-Verrechnungsscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

## **Betriebsaufspaltung: Eine praxisnahe Verfügung ...**

... erreichte uns soeben von der **Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main** (Az. S 2240 A – 28 – St II 2.02). Kurz zum Hintergrund: Eine sog. echte Betriebsaufspaltung (BA) liegt vor, wenn ein bestehendes Unternehmen in ein Besitzpersonen- und eine Betriebskapitalgesellschaft (i.d.R. eine GmbH) aufgeteilt wird. Meist soll hierdurch eine Haftungsbeschränkung erreicht werden. Das wertvolle Anlagevermögen wird daher an die Betriebsgesellschaft lediglich verpachtet bzw. vermietet und kann bei richtiger Gestaltung dem Zugriff der GmbH-Gläubiger entzogen werden. Zudem läßt sich mit dieser Unternehmensform in vielen Fällen die steuerliche Gesamtbelastung verringern. In dem 27-seitigen Leitfaden hat die **OFD Frankfurt** eine Gesamtdarstellung für die Finanzbeamten erstellt und die zahlreichen Grundsatzurteile des **BFH** eingearbeitet. Unter anderem geht es dort um folgende Punkte:

- Voraussetzungen für das Vorliegen einer BA
- Folgen einer BA
- Wegfall der BA
- Nachträgliche Aufdeckung einer BA
- BA über die Grenze. Sofern Sie diese Unternehmensform bereits umgesetzt haben oder aber noch ins Kalül ziehen, sollten Sie den Leitfaden unbedingt zu Ihren Unterlagen nehmen.

**st 230304**

Die Verfügung der OFD Frankfurt erhalten Sie gegen 5 € Service-Wert- oder Bank-Verrechnungsscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

## **Einnahmenüberschußrechnung: Über die Tücken ...**

... des neuen Formulars EÜR, das Sie bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erstmalig für 2004 Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen müssen, hatten wir bereits ausführlich in 'steuertip' 44/03 berichtet. Daß es der Bundesregierung letztendlich nur um verbesserte Kontrollmöglichkeiten geht, beweist ihre Antwort auf eine 'Kleine Anfrage' der FDP-Fraktion. In der **Bundestags-Drucksache 15/2920** heißt es u.a.: „*Mit seinen Kennziffern eröffnet er (Anm. der Redaktion: der Vordruck) der Finanzverwaltung die Möglichkeit maschineller Abgleiche (z.B. Plausibilitätskontrollen)*“. Damit sollen künftig auch Betriebsprüfungen effizienter durchgeführt werden. Der bisherige Protest gegen den Vordruck scheint nun zum Erfolg zu führen. Gegenüber dem **Deutschen Steuerberaterverband** erklärte **Christine Scheel**, Vorsitzende des Finanzausschusses: „*Das Formular kann so nicht bleiben ... Derzeit wird auch schon an einer bürgerfreundlicheren Gestaltung gearbeitet.*“ Sobald sich hier Konkretes abzeichnet, werden wir Sie darüber informieren.

**st 230404**

Die Bundestags-Drucksache ist erhältlich gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)



## Kurz und bündig:

●● **EU-Zinssteuer:** Ob die Richtlinie zur einheitlichen Zinsbesteuerung mit dem gegenseitigen Informationsaustausch zum 01.01.2005 in Kraft treten kann, ist weiterhin ungewiß. Obwohl die Schweizer Regierung versprochen hat, die Vereinbarung bis Ende August zu unterschreiben, hat Bundespräsident **Joseph Deiss** und die **Schweizerische Volkspartei** dafür plädiert, eine Volksabstimmung durchzuführen. Bei einer Ablehnung könnte die EU-Zinssteuer insgesamt noch scheitern

●● **Ordnungsgemäße**

**Rechnung:** Gibt ein Unternehmer auf einer Rechnung seine Steuernummer bzw. seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht an, so braucht der Kunde nicht zu bezahlen, weil er sonst befürchten muß, daß das Finanzamt ihm den Vorsteuerabzug verweigert. Das Argument des Lieferanten, die Angabe der Steuernummer erleichtere eine Verletzung des Steuergeheimnisses, ist nach einem Urteil des **Amtsgerichts Waiblingen** (Az.: 14 C 173/03) nicht stichhaltig

●● **Arbeitszimmer:** Eine ärztliche

Notfallpraxis im selbstgenutzten Haus unterliegt nicht der Abzugsbeschränkung auf 1.250 €, wenn sie nach außen erkennbar dem Publikumsverkehr gewidmet ist. Diese Voraussetzung ist nach einem aktuellen Urteil des **BFH** (Az. IV R 3/02) erfüllt, wenn ein eigener Eingangsbereich vorhanden ist und keine räumliche Verbindung zum privaten Wohnbereich vorliegt. **'steuertip'-Service st 230504:** Der vollständige Wortlaut dieser Entscheidung ist abrufbar gegen 5 € Service- Wert- oder Bank-Verrechnungsscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

●● **Umsatzsteuer:** Zur Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder

Pfändung von Forderungen (§ 13 c UStG) sowie Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage (§13 d UStG) liegt ein aktuelles **BMF-Schreiben** vor. **Beachten Sie:** Nach § 27 Abs. 7 UStG gelten die neuen Vorschriften zur Haftung bei Forderungen, die nach dem 07.11.2003 abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind bzw. bei Miet- oder mietähnlichen Verträgen, die nach diesem Stichtag abgeschlossen worden sind. **'steuertip'-Service st 230604:** Die Verwaltungsanweisung erhalten Sie gegen 5 € Service- Wert- oder Bank-Verrechnungsscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

●● **Altersvorsorge:** Gibt es

in einem Betrieb keine bestimmte Regel, nach der Betriebsrenten aufgebaut werden, so kann ein Abteilungsleiter (der keine Ansprüche auf Betriebsrente erworben hat) nicht verlangen, den Durchschnittswert der Betriebsrenten begünstigter Abteilungsleiter zu erhalten, wenn er in Rente geht. Daß eine von ihm in der Vergangenheit ausgesprochene (aber wieder zurückgenommene) Kündigung zur Benachteiligung führte, müßte er schon beweisen (Urteil des **Bundesarbeitsgerichts**, Az: 3 AZR 15/03)

●● **Ver-**

**kehrrecht:** Wer nach einem unverschuldetem Unfall eine Anzeige in der Tageszeitung schaltet, um Unfallzeugen zu ermitteln, kann die Kosten dafür von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt verlangen, wenn sie im angemessenen Verhältnis zur Höhe des Unfallschadens stehen. Für diese prozeßbezogene und vernünftige Maßnahme muß selbst dann der Aufwand erstattet werden, wenn sich niemand auf die Anzeige gemeldet hat (Urteil des **LG Mönchengladbach**, Az. 5 T 517/03)

●● **Erb-**

**recht:** Hinterläßt eine Frau lediglich einen per Schreibmaschine verfaßten Entwurf für ein Testament, so kann dieser Entwurf auch dann nicht als letzter Wille des Verstorbenen gedeutet werden, auch wenn Zeugenaussagen den Inhalt bestätigen. Nach einem aktuellen Urteil des **Bayerischen Obersten Landesgerichts** (Az: 1Z BR 13/04) gilt ohne handschriftliches Testament die gesetzliche Erbfolge.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre 'steuertip'-Chefredaktion

*Karl-Helmz Klein*  
Karl-Helmz Klein  
- Dipl.-Kfm. -

*Peter Midasch*  
Peter Midasch M.R.F.  
- Dipl.-Kfm. -

„Sagen Sie mal, Kollege Fricke, der Chef hat Sie gesucht. Wo waren Sie denn?“ - „Aber ich saß doch die ganze Zeit an meinem Schreibtisch und habe gearbeitet.“ - „Das konnte natürlich niemand ahnen.“

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip  
kapital-markt intern  
GmbH Intern Bank Intern  
steuerberater Intern  
EXCLUSIV (Schweiz)

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Auswägung Auto Tankstelle Möbel Schmuck Unterhaltungselektronik Apotheke Installation Sanitär Heizung DFB Fachhandel Bina Fachhandel Sport Elektro Fachhandel Möbel Fachhandel Diogenie Parfümerie  
 Eisenwaren Garten Young Fashion Grand/Sommerhaus Schuh Fachhandel Foto Fachhandel Telekommunikation Spielwaren Mobellbau Basteln  
 Elektro Fachhandel Badmöbel Waschelektro Möbel Handarbeiten Metallstand

immobilien intern  
versicherungstip  
zins-markt intern  
recht intern  
inside track (USA)